Schuster, Heike

Von:	[redacted] (WWA-DON)[redacted]@wwa-don.bayern.de>
Gesendet:	Dienstag, 18. August 2026 11:50
An:	Stadtplanung der Stadt Gersthofen
Cc:	wasserrecht@lra-a.bayern.de
Betreff:	__9__+1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49a „nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks – Ökoflächen“
Anlagen:	Stellungnahme.pdf

AZ: 3-4622-A-25704/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser E-Mail erhalten Sie vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ein Schreiben, gegebenenfalls auch mit entsprechend gekennzeichneten Anlagen.

Dieses Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt, Sie erhalten keinen Brief gleichen Inhaltes.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter.

Antwort-E-Mails bitte an: poststelle@wwa-don.bayern.de

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Förgstraße 23
86609 Donauwörth
Tel.: +49 906 7009-[redacted]
Fax: +49 906 7009-136
e-mail[redacted]@wwa-don.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth

WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

Stadt Gersthofen
Stadtplanung
Rathausplatz 1
86368 Gersthofen

stadtplanung@gersthofen.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung +49 (906)	Datum
15.07.2026	3-4622-A-25704/2026	7009-[redacted]	18.08.2026

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49a „nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks – Ökoflächen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Altlasten und Bodenschutz

1.1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

1.2. Vorsorgender Bodenschutz

Verwertung von Bodenmaterial

Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Förgstraße 23
86609 Donauwörth

Telefon / Telefax
+49 906 7009-0
+49 906 7009-136

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-don.bayern.de
www.wwa-don.bayern.de

2. Abwasserentsorgung

2.1 Häusliches Schmutzwasser

Es fällt im überplanten Gebiet kein häusliches Schmutzwasser an.

2.2 Niederschlagswasser

Es ist geplant im südlichen Teil des Geltungsbereiches temporäre unbelasteten Bodenaushub zu lagern. Die gesamte Lagerfläche wird mit einer wasserundurchlässigen Asphaltschicht versehen.

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Entwässerung der Lagerfläche sollte durch entsprechende Neigung ohne gezielte Sammlung breitflächig von der Asphaltfläche über den umgebenden bewachsenen Oberboden in den Untergrund erfolgen (Vgl. LfU-Merkblatt 4.5/5 Kap. 6.20).

Bei einer gezielten Entwässerung (Ableitung und Sammlung des Niederschlagswassers zur Versickerung wird ein Wasserrecht erforderlich, sofern nicht die NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) zur Anwendung kommen können.

Bei gezielter Versickerung der Niederschlagswassers ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mittels Sickertest nachzuweisen.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

Vorschlag für Festsetzungen

> ***„Bei der Zufahrt zu den Lagerflächen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“***
>
> ***„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“***
>
> ***„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig.“***
>
> ***„Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.“***

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

> ***„Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“***
>
> ***„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.***

Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“

3. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[redacted]
Referendarin in der Wasserwirtschaft

Verteiler:
Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme